

§. 1. Anfänglich nun ist fürgekommen, welchergestalt Eingangs erwehnter maßen im jüngsten Creyß-Abschiede nicht allein eine nähere Zusammensetzung der Ober- und Niedersächs. Creyßes, sondern auch gleichmäßige Correspondenz mit dem Fränck. Creyße beliebet und deswegen eine Zusammenschickung zu Mühlhausen auf den 11. Aug. 1673. beschlossen.

Ratification
der mit den
Nider. Säch-
sisch- und
Fränckischen
Creyßen ge-
schlossenen
nähern
Union.

Wie nun das Werck daselbst durch Gottes Seegen und sonderbare angewendete Mühewaltung seine Nichtigkeit erlanget, auch darüber 2. Reccess vom 13. und 15. Septembris abgefasset und von anwesenden Gesandten usque ad ratificationem vollzogen worden:

Also hat man im Nahmen der sämtl. Churfürsten, Fürsten und Ständen, dieses Creyßes nicht allein nichts hierbey zu erinnern gehabt, sondern vielmehr alles und iedes was zu Mühlhausen gedachtermaßen abgehandelt worden, in allen Puncten und Clausuln, maßen hiermit nochmals geschiehet, approbiret, ratificiret und genehm gehalten, auch darbey gewünschet, daß es zur Ehre Gottes, zu des Röm. Reichs Wohlstandt auch zu deren correspondirenden Creyße Respect und Sicherheit ausschlagen und gereichen möge.

§. 2. Worbey dieses Erbiethen geschehen, daß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, so bald gleichmäßige Ratificatio und Genehmhaltung von dem löbl. Niedersächs. Creyße erfolgete, selbige die veranlassete und desiderirten præstanda wegen Formirung und Communicirung eines Artillerie-Stabes zu erfüllen, Ihres hohen Orts nicht ermangeln würden.

Von Formirung eines Artillerie-Stabes.

§. 3. Nachdem auch ferner über dem Quanto mutui auxilii und Proportionem Matricularum Unterredung gepflogen, und deswegen an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sub dato den 28. Octobris ao. 1673. ein unterthänigster Bericht abgelassen, welcher dem löbl. Creyß-Convent mit denen darzu gehörigen Beylagen per dictaturam communiciret worden und daraus sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände so viel ersehen, daß das ganze Werck zu des Creyßes Besten ausgearbeitet; So haben Sie sich allerseits dahin verglichen, daß es, wann die ao. 1672. verglichene Reichs-Völcker im Creyße stehen und nicht wie vorißo Reichswegen aufgefordert würden, oder auch sonst bey dieser Verfassung Aenderung vorgienge, auf erfolgte Requisition der correspondirenden Creyße, wenn die angefangene Zusammensetzung ihre völlige Nichtigkeit erlanget, die Anzahl der Mannschafft nach der Beylage des obberührten Berichts sub No. 5. auf den andern Fall aber nach der, im Fränck. Reccess welche beede Ober- und Niedersächs. Creyße mit selbigen zu Mühlhausen den 15. Sept. 1673. aufgerichtet, enthaltenen

Von dem Quanto mutui auxilii.